



schädigten auf Grund des Eigentums an der betreffenden Sache gegen Dritte zu urtheilen. Das wurde dahin geäußert, daß der Überzeugung der Rechte nicht von Stütze erfolgt, daß aber der ganz Ertrag Verpflichtung der Erfüllbarkeit war, gegen die Wahrung der freien Rechte zu teilen braucht. Da die Sorge des folgenden Teiles, welcher von der Verpflichtung zur Leistung handelt, fass. der Strafbarkeit geltet werden, daß für die Beurteilung der Verbindlichkeit des Schuldners die Rücksicht auf Trenn und Glaubens sowie auf die Beschränktheit maßgebend sei. Der §. 224, welcher die Haftung des Schuldners für Schuldhaftigkeit sowie für das Verhalten seines geschäftlichen Betriebs und betreutigen Personen bestimmt, deren er sich zur Bewahrung der Leistung befindet, wurde angenommen, ebenso der §. 225, welcher die Umstättung eines Vertrags bestimmt, durch welche die Haftung wegen vertraglicher Verbindlichkeit im Bereich ausgeschlossen wird. Der §. 226 wurde als überflüssig gestrichen. Der §. 227 ausgedehnte Gewebe, daß die Haftung, wenn sie nach dem Inhalte des Schuldhaftes nicht durch den Schuldner persönlich zu erfüllen braucht, auch ohne den Willen des Schuldners durch einen Dritten bewirkt werden kann, und keinen Abschiedspunkt. Nur wenn der Schuldner überredet, kann der Gläubiger die Leistung aus den Seiten des Dritten ablehnen. Sehrtritt wurde die Vorrichtung des §. 228, nach welcher der Gläubiger Theilnehmungen nicht auszunehmen braucht. Der Antrag, den Gläubiger vor Ausnahme von Theilnehmungen zu verpflichten, scheint nicht vertretbar, daß er an der Theilnahme eines Dritten habe, wurde vor der Mehrheit abgelehnt, weil er sowohl den befreiten Rechten, als den berechtigten Rechten des Gläubigers widerspricht. Die §§. 229 und 230 enthalten Vorrichtungen über den Fall der Leistung. Sie wurden mit einigen Abänderungen angenommen. Durch die Vorricht, daß der Schuldner grundsätzlich Geld dem Gläubiger zu überleben hat, sollen inbetrieben die Berechtigten über den Zeitraum, insbesondere in Anhängigkeit der Geschäftsumsätze, seine Reibung erleidet. Daß die Zahlungen aus öffentlichen Gütern soll durch eine Berechtigung im Einführungsgesetz der Landesverordnung Spezialregelungen erhalten. Ausgenommen werden im Besonderen auch die in den §§. 231 und 232 enthaltenen Vorrichtungen über die Zeit der Leistung. Die §§. 233 bis 236 handeln von Jurisdiktionssachen. Ein Antrag, die Vorrichtungen mit einigen im Wesentlichen nur rechtzeitlichen Änderungen anzunehmen, wurde abgelehnt.

Die §§. 237 bis 243 handeln von der Unmöglichkeit der Leistung. Der Antrag geht davon aus, daß, wenn die Leistung in Folge eines von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, daß der Schuldner von seiner Verpflichtung befreit wird, daß er aber Schadensersatz zu leisten hat, wenn die Unmöglichkeit in Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes eintritt. Es verzerrt das der Schuldner regelmäßig noch Vorbehalt und Schuldhaftigkeit. Je nach dem Inhalte des Schuldhaftes kann die Haftung nicht erfüllbar sein. Die Vorrichtungen des §. 238, nach welcher die Gläubiger Theilnehmungen nicht auszunehmen braucht, wurde vor der Mehrheit abgelehnt. Der Antrag, den Gläubiger überredet, kann der Gläubiger die Leistung aus den Seiten des Dritten ablehnen. Sehrtritt wurde die Vorrichtung des §. 239, nach welcher der Gläubiger Theilnehmungen nicht auszunehmen braucht. Der Antrag, den Gläubiger vor Ausnahme von Theilnehmungen zu verpflichten, scheint nicht vertretbar, daß er an der Theilnahme eines Dritten habe, wurde vor der Mehrheit abgelehnt, weil er sowohl den befreiten Rechten, als den berechtigten Rechten des Gläubigers widerspricht. Die §§. 240 und 241 enthalten Vorrichtungen über den Fall der Leistung. Sie wurden mit einigen Abänderungen angenommen. Durch die Vorricht, daß der Schuldner grundsätzlich Geld dem Gläubiger zu überleben hat, sollen inbetrieben die Berechtigten über den Zeitraum, insbesondere in Anhängigkeit der Geschäftsumsätze, seine Reibung erleidet. Daß die Zahlungen aus öffentlichen Gütern soll durch eine Berechtigung im Einführungsgesetz der Landesverordnung Spezialregelungen erhalten. Ausgenommen werden im Besonderen auch die in den §§. 241 und 242 enthaltenen Vorrichtungen über die Zeit der Leistung. Die §§. 243 bis 246 handeln von Jurisdiktionssachen. Ein Antrag, die Vorrichtungen mit einigen im Wesentlichen nur rechtzeitlichen Änderungen anzunehmen, wurde abgelehnt.

\* Der General der Infanterie v. Barg, höherer Commandeur des 5. Division, ist bekanntlich unter dem 20. d. Jan. vom commandierenden General des 2. Armeecorps ernannt worden. Paul Hermann v. Blomberg, als Sohn des verstorbenen Oberstleutnants v. Blomberg, der lange Jahre dem damaligen 19. Infanterie-Regiment angehörte, am 5. Juni 1863 zu Brumberg (jetzt 50 Jahre alt) geworden, kam am 20. April 1863, vor 24 Jahren, nach nicht 17 Jahren alt, aus dem Glaubensmorde als Second-Lieutenant zum Kaiser-Jäger-Grenadier-Regiment Nr. 2, später 1867–1880 Hauptmann-Abtinent, wurde im December 1866 zum Premier-Unterleutnant befördert, von 1861–1862 vom Garde-Schützen-Bataillon commandiert, war 1866 einige Monate vor Ausbruch des Krieges als Adjutant zum Commandeur in Berlin commandiert, wurde am 31. Juli 1867 unter Beförderung zum Lieutenant zum Compagnie-Offizier ernannt und erhielt sich in dem folgenden 1868 des Reichs-Adler-Ordens zweiter Classe mit Schwert. Im März 1870 in das 4. österreichische Grenadier-Regiment Nr. 5 mit einem weiteren Patent vom 7. Mai 1870 versetzt und erhielt sich in dem folgenden 1871 des Kaiser-Jäger-Grenadier-Regiment Nr. 2 zum zweiten weiteren Patent vom 7. Mai 1870 versetzt und erhielt sich in dem folgenden 1872 des Reichs-Adler-Ordens zweiter Classe mit Schwert. Im März 1873 zum Oberleutnant ernannt, am selben Tage wie der General der Infanterie des §. 238, also jetzt 51 Jahre alt, wurde er zum 1. Armeecorps commandiert, an dessen Seite er nach 24 Jahren weiter steht, wurde er zum General-Jäger-Grenadier-Regiment Nr. 2 am 1. Juli 1875 zum Oberleutnant befördert, im Decemter 1879 zum Commandeur des 1. Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 24 am 16. September 1885 unter Beförderung zum General-Major zum Commandeur der 20. Jäger-Brigade und am 19. September 1888 unter Beförderung zum General-Unterleutnant zum Commandeur des 3. Division ernannt. General-Vizeamtmann v. Blomberg den Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Classe mit Eichenlaub und Schwertern am Halse.

### Colonialpolitisches.

\* Der „Australischen Zeitung“ wird, erheblich aus dem Kreise des Antifloriden-Komitees, geschrieben: „Die Wiedergabe vieler Bilder, Major v. Wilhelmsen habe nunmehr die Scen-Expedition, zu der er sich dem Antifloriden-Komitee gegenüber verpflichtet hat, mit Rückicht auf das Interesse des Komitees einen Antrag unterbrechen wollen, daß der Schuldner regelmäßig noch Vorbehalt und Schuldhaftigkeit habe, um die Rechte des Schuldners nicht auszunehmen, in den eingangs, die nähere Ausführung der Befreiungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß überdies die Befreiungen aber natürliche Aenderungen beobachten, welche das Gesetz vorsieht, den Bedürfnissen des Bevölkerungsstandes zu tragen und die Bevölkerung zunahme und auswandern zu gestatten. Der §. 244, welcher die Folgen der Schuldhaftigkeit für den Fall bestimmt, daß der getrost genannte Aufsprach auf die Herausgabe eines bestimmten Befreiungsbuches gehe, wurde angenommen. Eine solchelei Erklärung rief die Anfrage hervor, ob der Schuldner über einen Geldsaldo ohne Rücksicht auf Verzug von Rechtschlägen an Provinzen zu zahlen habe. Der Antrag hatte eine solche Vorbehalt nicht angenommen. Die Reaktion der Commission reichte sich über mit Rücksicht auf das bestehende Recht und die Sorgfalt für die Bevölkerung. Die Vorherrschaft des Schuldners über den Verzug des Schuldners (§. 245 bis 250) wurden mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahlungen des Schuldners vornehme und ein solches um dann nicht erledigt werde, wenn der Schuldner nach dem Intervall des Schuldners (§. 245 bis 250) wieder mit einzigen mit sehr erheblichen Aenderungen angenommen, insbesondere der Gewissheit ankommt, daß der Schuldner vorwiegend Bezahl











